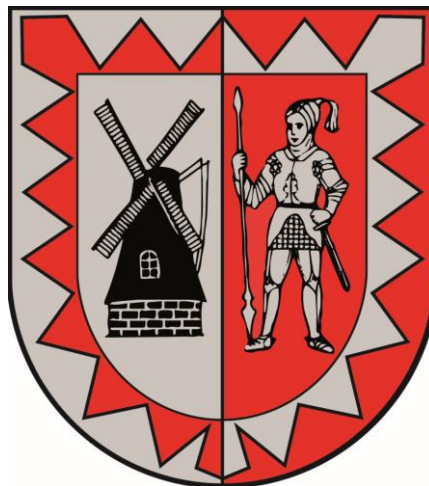


1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barmstedt erlassen:

§ 1

Der § 3 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.“

§ 2

Im § 8 Absatz 1 bis 4 wird die Bezeichnung „§ 8 f durch § 8 g“ ersetzt.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Es werden die in den § 8 a bis § 8 g genannten ständigen Ausschüsse nach den §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1, 94 Abs. 5 und 95 n Abs. 5 GO gebildet. Die Entscheidungsbefugnisse dieser Ausschüsse sind der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt zu entnehmen.
- (2) Neben den in § 8 a bis § 8 g genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Neben Mitgliedern der Stadtvertretung können in die Ausschüsse zu § 8 c bis § 8 g auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Diese müssen der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern nicht erreichen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate; beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die zu § 8 c bis § 8 g auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, diese müssen der Stadtvertretung angehören können.

§ 3

Der § 8 a *Hauptausschuss* wird wie folgt ergänzt:

§ 8a

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß § 45 b GO. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

19. Aufgaben, die nicht in den §§ 8 b bis 8 g aufgeführt sind, werden im Hauptausschuss beraten oder beschlossen.

§ 4

Im § 8 b wird die Bezeichnung Jahresrechnung durch die Bezeichnung Jahresabschluss ersetzt:

§ 8 b

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses
(zu beachten §§ 45, 94 GO, Zuständigkeitsordnung)

(1) Dem Ausschuss obliegen die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 94 Abs. 1 GO.

§ 5

Der § 8 e wird gestrichen und durch die §§ 8 e und 8 f ersetzt. Der § 8 f Werkausschuss wird dadurch zu § 8 g.

§ 8 e

Bauausschuss

(zu beachten §45 GO, Zuständigkeitsordnung)

(1) Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Bauwesen,
2. Bauleitplanung,
3. Formulierung von Zielen und Erarbeitung von Konzepten zur Stadtentwicklung,
4. Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen,
5. Einschalten von Sonderfachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren,
6. Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung,
7. Verkehrswesen

(2) Zusammensetzung:

7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 8 f

Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Naturschutz

(zu beachten §45 GO, Zuständigkeitsordnung)

(1) Dem Ausschuss obliegen u. a. die folgenden Aufgaben:

1. Klima-, Umwelt- und Immissionsschutz,
2. Baum-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz,
3. Energiesparkonzepte und energetische Sanierung,
4. Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz,
5. Kleingartenbelange

(2) Der Ausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

(3) Zusammensetzung

7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 8 g

Werkausschuss

(zu beachten §§ 27, 28 und 45 GO, § 5 EigVO, Zuständigkeitsordnung, § 5 Abs. 1, 3, 4, 6, § 6 Abs. 5, §§ 7-9 und 11 der Betriebssatzung der Stadtwerke Barmstedt)

§ 6

Der Absatz 2 des § 10 *Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters* wird gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Änderung Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 19.01.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 02.02.2022

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Döpke